

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ries für das Haushaltsjahr 2019

## I.

Auf Grund der Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schliesst

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.357.820,-- €</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>470.000,-- €</b>
ab.		

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.031.213,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf **10.745** Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **95,97 €** festgesetzt.

## 2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **250.000,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06. 2018 auf **10.745** Einwohner festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **23,27 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000,-- €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67, und 71 GO genehmigungspflichtige Teile ( Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 04.04.2019 Nr. 200 – 027 – 941/2 ).

## III.

Gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 ( Kämmerei ) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, den 11.04.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Ries  
Schmidt  
Gemeinschaftsvorsitzender